



Spezialkommission Öffentlichkeitsprinzip

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Bericht und Antrag der SPK «Öffentlichkeitsprinzip» vom 27. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission «Öffentlichkeitsprinzip» hat die Vorlage in drei Sitzungen eingehend beraten. Mit diesem Bericht informiert die SPK kurz über den Beratungsablauf und unterbreitet Ihnen die überarbeitete Verordnung und die angepassten Anträge.

Beratungen in der Kommission

Die Kommission hat die Vorlage mit der entsprechenden Verordnung an drei Sitzungen (10. März 2016, 15. Mai 2017 und 27. Oktober 2017) intensiv diskutiert. Die Behandlung dieses Geschäft erwies sich wegen der parallel laufenden Überarbeitung der Geschäftsordnung und der Überschneidung der Anliegen, die zu regeln waren, als sehr komplex. Nun ist die Überarbeitung der GO und die Bearbeitung dieser Vorlage soweit abgeschlossen, dass sie parallel im Rat behandelt werden können.

In der ersten Sitzung trat die Kommission mit 7:1 bei einer Abwesenheit auf die Vorlage ein und erteilte gleichzeitig dem Stadtrat, respektive der Verwaltung den Auftrag die Verordnung zu überarbeiten. Es war nämlich eine sehr ausführliche Stellungnahme eines Bürgers zu dieser Verordnung eingegangen und die Kommissionsmitglieder konnten sich mit der einen oder anderen Forderung anfreunden. Zudem wurden auch aus der Kommission umfangreiche Überlegungen zum vorliegenden Entwurf in die Diskussion gegeben. Da eine solche Überarbeitung nicht im Rahmen einer Kommissionssitzung sinnvoll umgesetzt werden kann, wurde die Verwaltung mit der entsprechenden Überarbeitung betraut.

Nachdem auch die Überarbeitung der GO fortgeschritten war, das Obergericht am 20. September 2016 entschied, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch für Kommissionprotokolle gilt und für Einschränkungen eine gesetzliche Grundlage vorliegen muss, konnte ein neuer Vorschlag zur Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Stad Schaffhausen vorgelegt werden. Daraufhin wurde eine zweite Sitzung auf den 15. Mai 2017 angesetzt. In dieser Sitzung wurde

jeder Artikel der Verordnung eingehend besprochen und nochmals Änderungen und Aufträge zuhanden der Verwaltung formuliert.

In der dritten Sitzung wurden dann alle Artikel bezüglich der in der zweiten Sitzung aufgeworfenen Fragen und Änderungsanträge eingehend besprochen und anschliessend zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet.

Änderungen in der Verordnung

Art. 1

In Absatz 3 wurden die Anstalten zusätzlich aufgeführt.

Art. 2

In Absatz 3 wurden die Worte „künftiger Generation“ als überflüssig angesehen und gestrichen.

Art. 3

In Abs. 1 lit. d war der Begriff „Zivilprozesse“ zu eng und wurde durch den generellen Begriff ersetzt.

Art. 5

Hier wurden gemäss Vorschlag der Stadtkanzlei die Absätze 3 und 4 angefügt. Zusätzlich wird hier die Information über Geschäfte des Grossen Stadtrates und der übrigen Exekutivbehörden nach Art. 55 – 59 Stadtverfassung geregelt.

Art. 7

Abs. 3 der stadträtlichen Fassung wurde gestrichen, da dies in die Zuständigkeit des Stadtrates und des Stadtschreibers fällt.

Art. 9

Abs. 1 wurde auf Anregung der Stadtkanzlei der letzte Satz eingefügt. Diese Bestimmung stimmt mit der Bestimmung überein, wie sie auch für den Bund gilt. Abs. 4 wurde gestrichen, da in Abs. 2 die Zuständigkeit der Bezeichnung der amtlichen Publikationsorgane geregelt ist.

Art. 10

In Abs. 3 wurden die Worte „nicht abgeschlossen“ gestrichen, denn die Verfahrensbestimmungen gelten generell für Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren.

Art. 11

Die Ausnahmebestimmung zu Abs. 1 wurde in einen Abs. 2 verschoben. Abs. 3 wurde gestrichen, da er nach dem Obergerichtsentscheid obsolet wurde und genau diese Einsicht in dieser Verordnung geregelt werden sollte. Was im neuen Art. 12 nun der Fall ist.

Art- 14 (alt 13)

In Abs. 1 wurde das Anhörungsrecht der Betroffenen ergänzt. Abs. 2 wurde vollständig umformuliert, da der Ausnahmefall nun in Art. 12 Abs. 2 geregelt ist und zusätzlich einer Kommission die Möglichkeit zur Orientierung der

Öffentlichkeit in begründeten Fällen vor Abschluss der Verhandlungen gegeben werden soll.

Art. 15 (alt 14)

In Abs. 2 wurde die mögliche Art der Abfrage präzisiert.

Art. 16 (alt 15)

In Abs. 1 wurde der letzte Satz gestrichen, da dies in Art. 18 geregelt ist.

Art. 17

Abs. 3 und 4 wurden neu formuliert um die Rechte der Betroffenen besser zu formulieren.

Art. 18 ist neu und regelt die näheren Bestimmungen zum Entscheid über die Gesuche zur Akteneinsicht.

Art. 19 (alt 17)

In Abs. 2 wird das Aufnehmen auf Datenträger (z.B. Handyaufnahmen) geregelt.

Abs. 3 ermöglicht auch die Zustellung von Elektronischen Dateien.

Absatz 4 war vorher in Abs. 2 angefügt.

Art. 20 (alt 18)

In Abs. 6 wurde der Betrag auf 30 Franken erhöht.

Für die Kommission

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schmidig', written in a cursive style.

Rainer Schmidig

Gestützt auf die angeführten Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 1. Dezember 2015 und vom Kommissionbericht vom 27. Oktober 2017 betreffend die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip.
2. Die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen gemäss Anhang wird genehmigt.
3. Sie untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.